

II-7238 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
 WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/12-Parl/89

Wien, 24. April 1989

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

3288/AB

1989 -04- 28

zu 3329/J

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 3329/J-NR/89, betreffend Zusammensetzung akademischer Behörden und Kommissionen, die die Abg. Smolle und Genossen am 1. März 1989 an mich richteten, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Gemäß § 6 Abs. 3 lit. b des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 in der geltenden Fassung obliegt den Hauptausschüssen die Entsendung von Studentenvertretern in die oberste akademische Behörde der Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung und die Behörden nach dem Studienförderungsgesetz auf Hochschulebene sowie die Abberufung aus diesen Behörden nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Demnach nominieren im universitären Bereich die Hauptausschüsse der studentischen Vertreter für den Akademischen Senat bzw. das Universitätskollegium.

Gemäß § 7 Abs. 4 lit. a obliegt den Fakultätsvertretungen die Entsendung von Studentenvertretern in die akademischen Behörden der Fakultät (d.h. ins Fakultätskollegium).

Gemäß § 8 Abs. 5 HSG obliegt den Studienrichtungsvertretungen die Mitbestimmung und Mitverantwortung nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in akademischen Behörden für den Bereich der betreffenden Studienrichtung (Studienkommission).

- 2 -

Gemäß § 9 Abs. 5 obliegt den Institutsvertretungen die Mitbestimmung und Mitverantwortung nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in den akademischen Behörden für den Bereich eines Institutes (d.h. in der Institutskonferenz).

ad 2)

Gemäß § 13 Abs. 2 HSG erfolgt die Entsendung von Studentenvertretern in staatliche und akademische Behörden sowie von Delegierten in internationale Studentenorganisationen unter Berücksichtigung des Mandatsverhältnisses der im jeweils entsendeten Organ vertretenen wahlwerbenden Gruppen, denen ein Vorschlagsrecht zusteht, mittels einfacher Stimmenmehrheit dieses Organs.

Bei der Berücksichtigung des Mandatsverhältnisses wird nach dem d'Hondt'schen Verfahren vorgegangen.

ad 3)

Aus § 26 Abs. 3 lit. c UOG und § 35 Abs. 4 UOG ergibt sich, daß das zuständige Organ für die Nominierung der Studentenvertreter in Habilitations- und Berufungskommissionen die jeweils zuständige Fakultätsvertretung ist.

ad 4)

Gemäß § 8 Abs. 1 HSG sind bei jeder Hochschülerschaft an einer Hochschule Studienrichtungsvertretungen für alle an dieser Hochschule vertretenen Studienrichtungen einzurichten. Sind mit der Durchführung einer Studienrichtung mehrere Hochschulen gemeinsam betraut, so ist gemäß § 8 Abs. 2 eine gemeinsame Studienrichtungsvertretung einzurichten.

Dementsprechend werden auch bei interfakultären Studienkommissionen die Studentenvertreter von der zuständigen Studienrichtungsvertretung nominiert.

Hat ein Institut Aufgaben in der Durchführung mehrerer Studienrichtungen zu übernehmen, so sind gemäß § 11 Abs. 3 HSG die der Institutsvertretung zukommenden Aufgaben vom gemeinsam überge-

- 3 -

ordneten Organ zu übernehmen. Liegt der Schwerpunkt der Aufgaben des Instituts bei einer Studienrichtung (Fakultät, Universität), sind dieser Vertretung die Aufgaben der Institutsvertretung vom gemeinsam übergeordneten Organ, das auch das Vorliegen eines solchen Schwerpunktes festzustellen hat, zu delegieren.

ad 5)

Es wurde schon im Zuge der Ausarbeitung der Regierungsvorlage zum "Hochschullehrer-Dienstrecht" vereinbart, daß die Durchführungsbestimmungen nach Beratungen mit der Rektorenkonferenz, der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, den beiden Zentralausschüssen und den zuständigen Bundessektionen der Gewerkschaft öffentlicher Dienst erlassen werden.

Zwei Durchführungserlasse sind bereits ausgearbeitet und versendet worden, über andere Teile des 6. Abschnittes des BDG 1979 wurden Verhandlungen geführt. Schrittweise werden die weiteren Durchführungserlasse fertiggestellt, ein genauer Zeitpunkt für die einzelnen Erlässe kann derzeit aber nicht genannt werden. Wesentlich ist derzeit jedoch weniger die Erlassung von Durchführungsbestimmungen für das neue Dauerrecht, sondern die zeitlich gebundene Überleitung der Universitäts- und Hochschulassistenten und der Sondervertragslehrer in die neu gestalteten Dienstverhältnisse.

ad 6) und 8)

§ 155 Abs. 3 BDG 1979 normiert für alle Gruppen von Hochschullehrern entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation und Aufgabenstellung die Verpflichtung zur fachlichen, pädagogischen und didaktischen Weiterbildung. Es ist dies keine Begründung einer neuen Verpflichtung, sondern spezifiziert eine Verpflichtung, die grundsätzlich jedem Beamten obliegt. Auch war die aufgabenadäquate Weiterbildung schon bisher für alle Gruppen von Hochschullehrern verpflichtend, auch wenn dies nicht so deutlich in den früheren Dienstrechtsvorschriften zum Ausdruck gekommen ist. Über spezielle bzw. neue Formen einer pädagogi-

- 4 -

schen und diaktischen Weiterbildung wird noch eingehend zu beraten sein, für die fachliche Weiterbildung ist auch das neue Rechtsinstitut der Freistellung gemäß § 160 BDG 1979 von besonderer Bedeutung, weil es die Möglichkeiten einer vorübergehenden Befreiung von der Erfüllung der Dienstpflichten an der "Heimatuniversität" zum Zweck einer Forschungs- bzw. Lehrtätigkeit im In- oder Ausland wesentlich erweitert und erleichtert.

ad 7)

Zweck der Weiterbildung ist die Verbesserung und Sicherung der Qualifikation des Universitäts- bzw. Hochschullehrers. Im Rahmen der Behandlung der Anträge von Universitäts(Hochschul)-assistenten auf Überleitung ins provisorische und definitive Dienstverhältnis sind unter anderem der Verwendungserfolg und die erbrachten Leistungen zu prüfen. Daraus ergibt sich schon zwangsläufig ein Eingehen auf die Aktivitäten des Assistenten zur Weiterbildung.

ad 9)

Die Errichtung der hochschuldidaktischen Abteilungen, wie sie das UOG vorsieht, erscheint aus heutiger Sicht nicht zweckmäßig. Die wesentlichen Gründe dafür wurden bereits im UOG-Erfahrungsbericht und in den Hochschulberichten 1981, 1984 und 1987 dargelegt. Kurz zusammengefaßt sind es folgende:

- Ausländische Erfahrungen, vor allem in der BRD, haben gezeigt, daß sich die Erwartungen, die man in die Hochschuldidaktik-Abteilungen oder Hochschuldidaktik-Zentren für die innere Studienreform gesetzt hatte, nicht erfüllt haben. In der BRD führen die Hochschuldidaktikzentren, die nicht aufgelöst wurden, häufig ein von den Universitäten abgekoppeltes Dasein, wie eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ergeben hat. G.Csanyi "Vergleich der Hochschullehrerfortbildung in der BRD (am Beispiel Berlin, Band I und am Beispiel Nordrhein-Westfalen, Band II) und in Österreich".

- 5 -

- Von einer verselbständigteten, nicht in den Lehrbetrieb integrierten Hochschuldidaktik kann eine Verbesserung des Lehrbetriebes und eine innere Studienreform nicht erwartet werden. Hochschuldidaktische Verbesserungen und Erneuerungen können sich nur aus den Fächern selbst entwickeln und nicht zentral organisiert werden. Die Möglichkeit der Delegation der Auseinandersetzung mit den Problemen der Lehre an didaktischen Zentren soll vermieden werden.
- Die Aufgaben der Lehre haben an den Universitäten noch immer einen der Forschung untergeordneten Stellenwert. Innovationen in der Lehre gehen häufig nicht über die Verwendung modernerer Unterrichtstechnologien hinaus. Hochschuldidaktisches Engagement scheint auch für eine Hochschulkarriere nicht sehr förderlich zu sein. Daher kommen hochschuldidaktische Initiativen zur Zeit nur von einzelnen engagierten Hochschulangehörigen.

Diesen Bedingungen Rechnung tragend fördert das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Projekte, die sich mit der hochschuldidaktischen Situation auseinandersetzen bzw. Veranstaltungen zur Hochschullehreraus- und Weiterbildung anbieten. Die Projekte der letzten drei Jahre lassen sich zu folgenden Themenschwerpunkten zusammenfassen:

- Eingangs- und Fachtutorien
- Computerunterstützte Lehre
- Produktion und Einsatz audio-visueller Medien
- Kooperation zwischen Theorie und Praxis
- Interdisziplinäre wissenschaftliche Weiterbildung
- Hochschullehreraus- und Weiterbildung

Die Individualförderung kreativer und innovationsfreudiger Hochschulangehöriger scheint ein Weg zu sein, die Entwicklung der entsprechend qualifizierten und qualifizierungsfreudigen Universitätslehrer zu unterstützen.

- 6 -

Einzelne Planstellen für Professoren erhielten Bezeichnungen, die die didaktische Befassung mit dem jeweiligen Fach zur Pflicht macht. Diese Linie soll fortgesetzt werden. Für jeden Wissenschaftler, der an Universitäten lehren soll, eine didaktische Selektionsschranke einzubauen, erscheint jedoch nicht sinnvoll.

Die Nachfrage nach Veranstaltungen zur hochschuldidaktischen Aus- und Weiterbildung von Universitäts- und Hochschulangehörigen hat in den letzten Jahren etwas zugenommen. Sie wird sowohl über Projekte, die Ausbildungskonzepte erarbeiten als auch über Durchführung von Veranstaltungen (Senatsabteilung für Weiterbildung der Universität Linz, Institut für Unterrichtswissenschaften und Hochschuldidaktik der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt) abgedeckt.

Ein Versuch zur Institutionalisierung der Hochschullehrerausbildung und Weiterbildung ist geplant. Es wird jedoch davon ausgegangen, daß hochschul- und wissenschaftsdidaktische Aus- und Weiterbildung am effizientesten ist, wenn sie von den Betroffenen selbstständig organisiert und freiwillig konsumiert wird.

Der Bundesminister:

